

Der Natur-, Umwelt- und Klimaschutzbeirat der Stadt Laubach

Antrag an die Stadtverordnetenversammlung

Hier: Erhalt und Förderung der Artenvielfalt auf kommunalem Grünland (Wiesen)

Der NUK-Beirat beantragt:

1. Der NuK beantragt, dass für die Stadt Laubach bis Ende des Jahres ein Kataster der kommunalen Wiesen erstellt wird, aus denen der Naturschutzwert hervorgeht. Bis dahin nutzt die Stadt vor einer Neuverpachtung die unten aufgeführten Empfehlungen oder die Beratungsleistung z.B. der Landschaftspflegevereinigung Gießen (LPV), um bereits bekannte, naturschutzfachlich wertvolle Wiesen entsprechend zu verpachten.

Begründung: Historisch entstandene Borstgrasrasen, Flachland-Mähwiesen oder Pfeifengraswiesen sind eine Besonderheit der Kulturlandschaft im vorderen Vogelsberg und deswegen sogar von europäischer Bedeutung. Diese Wiesen zeichnen sich durch eine überdurchschnittlich hohe Artenvielfalt bei Pflanzen und Tieren aus. Fallen Wiesen brach, weil sie nicht mehr genutzt werden oder werden sie aus betrieblichen Erfordernissen zu früh und zu häufig gemäht, aufgedüngt oder überweidet verschwindet die artenreiche Wiesengemeinschaft innerhalb kürzester Zeit. Als Ergebnis jahrhundertelanger landwirtschaftlicher Nutzung sind diese Wiesen jedoch in ihrem Fortbestehen auf die weitere landwirtschaftliche Nutzung und Pflege angewiesen.

2. Bei der Neuverpachtung von Wiesen im Besitz der Stadt Laubach werden bis zur Fertigstellung des Wiesenkatasters (s.o.) folgende Empfehlungen an die Pächter in den Pachtverträgen festgehalten. Neuverpachtungen sind grundsätzlich im Laubacher Mitteilungsblatt auszuschreiben:

Wiesen, die für eine Heunutzung geeignet sind (Mähwiesen), sollten nicht vor dem 15. Juni (in sehr trockenen Jahren auch früher) gemäht werden.

Begründung: In der traditionellen Heunutzung, die der Ursprung vieler unserer blütenreichen Wiesen ist, hat sich auf vielen Standorten eine zweischürige Mahd mit mindestens acht Wochen Regenerationszeit zwischen den Nutzungen bewährt. Traditionell erfolgt der erste Schnitt zur Blüte der bestandsbildenden Gräser, je nach Standort meist Anfang bis Ende Juni. Der optimale Schnitzeitpunkt ist immer abhängig vom Standort und dem Wachstums- und Witterungsverlauf.

Sofern die zu verpachtende Wiese in einem Vertragsnaturschutzprogramm angemeldet ist, gelten die Bedingungen des Förderantrags. Eine zweite Mahd sollte durchgeführt werden, sofern es der Aufwuchs zulässt.

Sofern anstelle einer Zweitmahd eine Beweidung stattfinden soll, sind folgende Punkte zu beachten:

- Eine Verletzung der Grasnarbe sowie Verdichtung des Bodens infolge von zu hohen Bestandsdichten oder zu langen Beweidungsintervallen insbesondere bei nassen Wetterbedingungen soll vermieden werden.
- Die Beweidung ist auf die Vegetationsperiode zu beschränken. Im Winter ist eine kurzzeitige Beweidung (idealerweise bei Frost) unter der Voraussetzung möglich, dass ausreichend Rauhfutter auf der Wiese steht und keine flächigen Bodenverwundungen entstehen.

Sofern das Grünland nicht gemäht, sondern beweidet wird, gelten die genannten Beweidungsregeln für die gesamte Zeit. Dabei kann ab dem Frühjahr auch in Intervallen mehrfach beweidet werden, um eine Unternutzung zu vermeiden. Ebenso ist es das Ziel eine Überweidung (zu hoher Vertritt und Nährstoffeintrag) zu vermeiden.

Eine Standweide mit dauerhafter Zufütterung ist ebenso wie eine Düngung der Wiese mit Mineraldünger und Gülle grundsätzlich ausgeschlossen. Das Ausbringen von Festmist in geringen Mengen ist möglich, sofern aufgrund von besonderen Pflanzenvorkommen keine anderweitigen Regelungen abgestimmt werden (z.B. bei Orchideenvorkommen).

Das Mulchen von Wiesenflächen ist grundsätzlich nicht erlaubt außer zur Bekämpfung von bestimmten Pflanzen (z.B. Herbstzeitlose, breitblättriger Ampfer). Ebenso dürfen die Wiesen nicht als Lager für Baumaterial verwendet werden, ein Holzlager für den privaten Gebrauch kann bis maximal 10 Raummeter stattfinden.

Sofern Bäume auf der Wiese stehen, ist darauf zu achten, dass diese nicht durch die Bearbeitung oder Beweidung beschädigt werden.

3. Bei der Verpachtung sollen Pächter bevorzugt werden, die Mähwiesen zur Heunutzung (mindestens 1. Mahd) verwenden. Sollte sich kein solcher Pächter finden, ist einem Pächter der Vorzug zu geben, der die Fläche extensiv beweidet.
4. Streuobstwiesen als besonders artenreiche und für das Landschaftsbild wertvolle Wiesen sollen als solche gepflegt und entwickelt werden. Hierzu sind neben der Grünlandpflege (s.o.) Nachpflanzungen von Hochstämmen sowie der behutsame Pflegeschnitt von Bäumen erforderlich. Kooperationen mit der örtlichen Landwirtschaft (Heunutzung oder extensive Beweidung) sind dabei ausdrücklich erwünscht, ebenso die Kooperation mit Obst- und Gartenbauvereinen oder Naturschutzvereinen. Entsprechende Pflegekonzepte können Bestandteil eines Pachtvertrags werden.

Im Interesse der Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt im Grünland empfiehlt der NUK den vorliegenden Beschluss zur extensiven Bewirtschaftung von Wiesen im Eigentum der Stadt Laubach. Hierzu ist eine enge Kooperation mit den heimischen Landwirten erforderlich. Die formulierten Empfehlungen sind für Landwirte und Tierhalter gut umzusetzen und können durch das Land Hessen gefördert werden.

Die Stadt Laubach kann mit ihren Flächen dazu beitragen, dass die Artenvielfalt unserer heimischen Landschaft erhalten, vielleicht sogar wieder gefördert wird. Auf einigen Wiesen wachsen noch Pflanzenarten, die typisch sind für unsere historisch gewachsene Kulturlandschaft. Die Mehrzahl der Wiesen aber hat diese Pflanzenvielfalt in den letzten Jahrzehnten verloren. Hierzu gibt es einige Untersuchungen, die dies für die Wiesen, Wegränder und sonstige Säume auf dem Gemeindegebiet eindrucksvoll belegen. Eine Wiese mit vielfältigen Blütenpflanzen wiederum ist Grundlage für sehr viele Schmetterlingsarten, Wildbienen und andere Insekten. Insekten wiederum sind eine lebenswichtige Nahrungsquelle für Vögel (z.B. Schwalben) und Fledermäuse, deren Bestände ebenfalls erkennbar abnehmen. Gleichzeitig ist die landwirtschaftliche Produktion in weiten Teilen auf die Bestäuberleistung von Insekten angewiesen.

Hinweise für die extensive, die Pflanzenvielfalt fördernde Nutzung sind u.a. in folgendem Leitfaden zu finden:

https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumentenaturschutzLebensraume_und_Biotopkartierungen/Lebensraeume/LRT-Leitlinien_Fassung-1_2023-03.pdf

Hinweise für die Pflege und Förderung von Streuobstwiesen gibt es hier:
https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2023-08/040722_HMUKLV_Streuobstwiesenstrategie_web_bf.pdf

Der Landkreis Gießen fördert die Pflanzung von Hochstamm-Obstbäumen:
<https://www.lkgi.de/landschaftspflege-und-foerderung/>